Baierische Landtags-Handlungen

in

den Jahren 1429 bis 1513.

Serausgegeben

von

dem furfürstl. geheimen Finanz-Referendär Franz von Krenner.

Iter Band.

Oberländische Landtage, im Munch en er Landantheile.

Von der Theilung der Erbschaft des Herzogs Johann von Straubing anfangend, bis zum Tode Herzog Albrechts III. im Jahre 1460.

München 1803, gedruckt ben Franz Seraph Hubschmann, und im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Vertrag zwischen dem Herzog Albrecht zu München, und dem Herzog Ludwig von Landshut über die Erbschaft der erloschenen Ingolstädter Linie.

> Aus einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv Tom. X. der Fürftenfachen.

Mir Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf ben Rhein , Bergog in Baiern und Graf zu Bobburg zc. Und Wir Ludwig von benfelben Gnaden auch Pfalz= graf ben Rhein Herzog in niedern und obern Baiern zc. bekennen offentlich mit bem Brief allen benen er furfommt, Wann nun etwas Irrung und Spann etwa lange Zeit gewesen find, namlich von ber Erbichafft und alles Gutes megen, fo bender Bergogen Ludwigen von Baiern Batter und Cohn, Grafen zu Mortani und Graifpach feeliger Gedacht= niß gewesen ift, und hinter ihnen gelaffen haben, es fen fahrend oder aufliegend Gut, oder wie das genannt fenn mochte, nichts befondert noch aus= genommen, haben Bir angesehen die Ehre und Burde des loblichen Saufes von Baiern, auch funftigen Rugen und Frommen , ber bem Saufe von Baiern und allen ihren Inwohnern aus Fried und Ginigfeit ergeben mag, und haben Uns folder Erbichafft, und alles Gutes megen, fo der ehgenannten Bergog Ludwig von Baiern, Batter und Gobn , gemefen ift, und hinter ihnen laffen haben,

haben, also darum lieblich und freundlich nach Rath und Unterweisung etlicher unser bender gestreuen Rathe verrichtet und vereint, als hernach geschrieben steht.

Bon erften ift beredet, daß Wir benannter Bers jog Luowig dem benannten unfern lieben Bettern Bergog Albrechten die Stadt und bas Gericht De= ckendorf mit allen Zugehoren ledig laffen, und bas auf die ichiereften Lichtmeffen, oder in den nachsten 14 Tagen vor oder nach einantworten und zu feinen Sanden geben follen, und damit be= gahlen 500 gute rheinische Gulden Landeswährung; Und Wir follen ihm auch damit geben die Briefe und Register fo Wir dann daruber in unfrer Ge= walt haben, ungefährlich, und von aller vergan= genen Gilt, Renten, und Fanden bis auf die fchie= riften Lichtmeffen follen Wir Bergog Ludwig dem benannten Bergog Albrechten bann nichts mehr fculdig fenn.

Item auch so sollen dem benannten unserm lieben Bettern Herzog Albrechten bleiben die Schloß und Herrschafften Sawaben, Lichtenberg und Baiserbrunn, mit allen ihren Zugehören, als er dann die ietzt inn hat, und mit allen Herrlichkeiten, Mannschafften, und Lehenschafften ohne unser und manniglichs von unsern wegen Irrung und Hinderster Band.

niß; Wir benden Fürsten sollen auch einander übers geben die Kaufbriefe und Gegenbriefe, so von dem benannten Schloß und Herrschafft Schwaben, Lichstenberg und Baierbrunn ausgegangen sind, dazu so sollen Wir Herzog Ludwig unserm lieben Vettern Herzog Albrechten alle Bücher und Register um Silt und Lehen zu den ehegenannten Herrschafften gehörend, so Wir in unser Gewalt haben, unges fährlich auch übergeben.

Item es ift auch berebet, wann ber benannte Bergog Albrecht unfer lieber Better die Schloß Berr= fchafft und Guter, fein Erbe auf dem Nordgau lies gend, die ihm zu lofen fteben, lofen will, namtich Semman die Stadt, die Feften Velburg, Leng: feld und Rallmung, nit den Markten baben ge= fegen find, mit aller Bugeborung, und die Lofung barum richtig gemacht hat, daß Wir Bergog Lud= wig ihm bann zu berfelben Lofmig leiben follen 32000 rheinische Gulden Landesmahrung, alfo, daß Uns die Schloß und herrschafften mit allen Bugehoren, die alfo gelofet werden, alle von Stund an, fo die gelbfet find , zu unfern Sanden geantwortet werden follen, die inn gu haben, gu brauchen und zu genieffen, gleich andern unfern Schloffern und herrschafften, fo lange bis Wir von den jahrlichen gewohnlichen Gilten und Renten

derselben Schlöffer die benannten 32000 Gulden rheinisch wieder eingenommen haben, und so das geschehen ift, so sollen Wir dann dieselben Schloß und Herrschafften dem benannten Herzog Albrecht lediglich übergeben zu seinen Handen.

Db aber ber benannte Unfer lieber Better Bers gog Albrecht die benannten Schloß und herrschaffe sammentlich mit der Losung nicht richtig machen mochte, wann er bann der benannten Schloff und herrschafft eines ober mehr tofen will, und die lofung darum richtig gemacht bat, fo follen Wir ihm au derfelben lofung einer oder mehr der benanns ten Schloß und herrschafft leihen soviel rheinische Gulden von der benannten Summe der 32000 rheintschen Gulden, als dieselben gelofet werden follen; doch daß Wir nicht mehr schuldig zu leihen follen fenn, dann die benannten 32000 Gulben rheinisch, and daß Une damn diefelben Schloß und herrschafften, die alfo geldset werden, das fen eis nes, oder mehr, Une um diefelbe Summe, darum die gelofet werden, ohne Bergiehen eingeantwortet follen werden, die innen haben gleich andern unfern Schloffen , fo lange bis Wir die Cumme Gulden , barum die getofet werden, von den gewohnlichen jahrlichen Gilten und Renten, wieder eingenommen haben, und dann follen Wir ihm die wieder übers

geben und einantworten lediglich gu feinen Sanden, immaffen als oben berührt ift, um die Schlof alle. Und ob aber der benannte unfer lieber Better Bergog Albrecht, nachdem und er der benannten Schloß eines oder mehr gelbfet, und Uns die auf unfer Anlehen, als oben berührt ift, eingeantwortet hatte, die andern ungelößten Schloß auch lofet, ehe daß fich die eingesetzten abgelbfet hatten um unfre ge= liehene Summe; mas Wir ihm bann ber benannten 22000 rheinischen Gulden auf die Bordern geloften eingesetzten Schloß und herrschafften nicht gelieben hatten, die follen Wir ihm bann auf die leihen, fo er nachmals lofen, und richtig machen wurde. Die follen Uns dann abermal , als die andern einge= antwortet werden, und von dem allen dann unfre geliehene Summe aufheben und einnehmen von den gewohnlichen jahrlichen Renten und Fanden, und die darum fo lang innen haben, und ihm nachmals wieder übergeben, als auch oben berührt ift; Und ob Wir Herzog Ludwig ihm vorhin auf die ersten geloften Schloß und Berrichafften die 32000 Gulden rheinisch gang gelieben hatten, dannoch foll er Uns die Schloß und herrschafften, die er nachmals lofet, einantworten in obgefdriebener Maag, bag Wir die benannte unfre Summe, fo viel Wir deren von den voreingesetten Schloffen und herrschafften nicht eingenommen hatten, bann von den Schloffen

und Herrschafften allen einnehmen, und die darum inn haben, und nachmals wieder überantworten follen, als oben berührt ist.

Und dieweil Wir Herzog Ludwig der benannten Schloß und Herrschafften alle, oder aber ihrer eiz nes oder mehr innhaben, als oben berührt ist, so sollen Wir die Inwohner derselben Herrschafft gnäsdiglich und gutlich ben ihren Frenheiten, Rechten und allen guten Gewohnheiten bleiben lassen und daben halten. Wann auch Wir Herzog Albrecht die Losung richtig gemacht haben um die benannten Schloß alle, oder aber ihrer eines oder mehr, und die thun wollen, das sollen Wir dem benannten Herzog Ludwigen unsern lieben Vettern vorhin zum mindesten allweg 3 Monate wissen lassen, daß er sich mit der Summe seines Anlehens darnach wisse zu richten.

Wann aber Wir ehegenannter Herzog Albrecht der benannten Schloß eines oder mehr mit der Losung nicht richtig machen, und die Losung nicht thåten inner 15 Jahren, den nächsten nach Dato dieses Briefes nacheinander folgend, inmassen als oben berührt ist, so ist Uns der benannte unser liez ber Better Herzog Ludwig nach Ausgang der bez nannten 15 Jahr des benannten Anlehens der 32000 rheinischen Gulden, oder soviel er Uns darinn

darinn nicht geliehen hat, darnach nimmer schuldig zu leihen.

Bas auch Pflegern, Richtern, und andern Amtleuten die Beit, und weil Wir Bergog Ludwig folche Schloß und herrschafft innen haben werden, zu redlicher Burghut, Gold, und folden billigen Buftanden gefallen wird, foll Uns Bergog Ludwigen an unfrer benannten Summe nichts befummern, noch Abgang barann machen. Db auch an ber benannten Schloß einem ober mehr, fo Uns in ob= gefdriebener Maag eingeben murbe, etwas Baues nothdurftig murde, bas follen Wir Bergog Ludwig Diemeil Wir die innen haben, Bergog Albrechten miffen laffen, ber mag bann baruber fchicken, und mas man dann ju bauen ju Rath wird, follen Bir Bergog Ludwig dann thun laffen, und dann folche Summe, fo Bir verbauen alfo laffen murden, von ben gewohnlichen Gilten ber Schlof wieder einneh= men, und die darum fo lang, bis Wir die auch da= bon einnehmen, innen haben.

Item darauf sollen Wir Herzog Albrecht den benannten unsern lieben Bettern Herzog Ludwigen einen Berzeihbrief geben, nothdurftiglich, unter unserm Insiegel, auch unter unser Rathe und lieben getreuen Dietrichen Stauffers unsers Bizes doms in Niederbaiern, Conrad Eglofsteiners Rams

mermeiftere, Dtto Pienzenauere Pflegere gu Schmas ben anhangenden Infiegeln , daß Bir , unfre Erben und Nachkommen noch niemand anders von unfern wegen, ju 3bm, feinen Erben und Nachkommen von aller andrer gelaffenen Land, Leut, Stabte, Markte, Schloß und herrschafften, Lebenschafft geiftlichen und weltlichen, Rleinod, Baarichafft, wie das genannt ift, und von alles Gutes megen liegend und fahrend, nichts besondert noch hintans gefett, bas bann bender Bergogen Ludwigen vergangenen Grafen zu Mortani und Graifpach ge= wefen ift, und hinter ihnen gelaffen haben - beg= gleichen und in folder Maaf follen auch Wir Bergog Ludwig bem benannten unfern lieben Bet= tern Bergog Albrechten einen Bergeibbrief geben, nothdurftiglich unter unferm Infiegel, auch unter unfrer Rathe und lieben getreuen Dfmald von Tor= ring Marschalts , Sannfen Frauenberger zu Graif= bach, und Thoman Preifingers zu Krandfperg Pfle= gern anhangenden Infiegeln, daß Wir, unfre Er= ben und Nachkommen , noch niemand anders von unsern wegen zu ihm feinen Erben und Nachkommen von aller Schuld und Spruche megen, fo Wir von ber benannten Schloß wegen Schwaben, Lichten= berg, und Baierbrunn zu ihm gehabt, oder moch= ten gehabt haben, furan nichts mehr zu einander gu fprechen noch zu fordern follen haben, noch ge= mnis

winnen in keinerlen Weise, nach dem besten Form ausgenommen die Leben ausser Lands, darum soll es bestehen, als davon in dem Theisbriefe bes griffen ist, und ausgenommen und hintangesetzt ob benderseits zu künftigen Zeiten zwischen Unser, und unser bender nächsten leiblichen ehelichen Mannserben, da Gott lang vor senn wolle, rechte Erbsschafft icht begebe, das es dann in derselben Erbsschafft bleiben, und daß dessen ein Theil gegen den andern unverziehen senn solle; alles nach Herkomsmen und Gewohnheit des Hauses von Baiern.

Es ist auch beredet, ob Wir Herzog Albrecht der vorgeschriebenen oder andrer unster Schlösser eines oder mehr, die Wir ietzt innhaben, oder noch zu unsern Handen kommen, versetzen oder verkausfen, oder um andre unste Nothdurft musten, so sollen Wir den benannten unsern Bettern Herzog Ludwigen dahinter kommen lassen, dieweil er Uns soviel darauf leihen oder geben will, als andre thun wollen. Desgleichen sollen Wir Herzog Ludzwig um solches mit unsern Schlössern gen unsern Bettern Herzog Albrechten auch also halten und thun, als dann in dem Theilbriefe auch begriffen und Herkommen ist.

Item es ift auch beredet worden, daß Wir Her= 30g Albrecht obgenannt dem benannten unsern lieben Bet=

Bettern Bergog Ludwigen unfre Berrichafft Spin und Schwellenbach in der Wochau mit allen Zu= gehoren nichts ausgenommen, als Wir das gelbfet haben, auf die schieristen Lichtmeß, oder in den nachsten 14 Tagen vor oder nach, auch eingeben und überantworten follen, mit fammt aller Lehen= Schafft, Mannschafft und allen Briefen und Regi= ftern, fo Wir darüber haben; doch daß Uns alle Gilt bis auf die schieristen Lichtmeffen zustehen und gefallen foll. Und auch alfo daß Uns der benannte unser lieber Better Herzog Ludwig daentgegen be= zahle und aufrichte halbe Summe Geldes darum das vormalen versetzt, und von Uns geldset wor= den; aber von Baues, Zehrung, und alles andern Darlegens wegen, fo Wir dahin, oder barum ge= than haben, und voran bisher geschehen ift, foll er Und gang nichts schuldig fenn; Und was Wir herzog Albrecht zu Spitz von Weingarten oder Gilt gefauft haben, das follen Bir unferm Bettern, Herzog Ludwigen auch eingeben und überantwor= ten, fo er Uns das Geld darum giebt, darum Wir Und ob er solchen Rauf folches gefauft haben. um diefelben Weingarten oder Gilt haben will, foll er Und hiezwischen und Mitterfasten schierest wiffen Und dann auf dieselbe Zeit fo er Uns das laffen. wiffen laffen wurde, die Zahlung darum thun; daentgegen follen Wir ihm dann alle unfre Brief und

und Gerechtigkeit mit fammt einem Raufbrief das felbst übergeben , alles ungefährlich.

Stem es ift auch beredet worben, bag Dir Bergog Ludwig alle Fordrer um Geldschuld, die von benden Ludwigen Batter und Cohn feeliger und obgenannten, ober von Bergog Stephan bes alten, herzog Ludwigs obgenannten Battern, und bes jungen feines Gobnes Gobn berrubren, gutlich ausrichten follen; ob Wir Uns beffen mit ihnen vertragen mogen, oder aber Rechtens fenn bor uns Alles ungefahrlich. Es ware bann fern Rathen. Bergog Albrecht obgenannter burch feine Borbern, ober fich felbst vertaidingt oder verschrieben, etliche Geldschuld auszurichten, die folle er auch noch ausrichten gutlich ober rechtlich vor feinen Lanen, nach Laut berfelben Taidung oder Berfchreibung, auch alles ohngefahrlichen.

und ob etwa Schuldiger ober Fordrer noch wären, die ihre Sachen fremdlichen gen Uns Herz zog Ludwigen fürnehmen, und sich redlicher gleicher billiger Rechten oder Bezahlung nicht begnügen lassen, oder billiger Rechten vorstehen wollten, darz innen sollen Wir Herzog Albrecht in denselben und allen andern Sachen demselben Herzog Ludwigen freundlichen Benstand thun; deßgleichen soll Uns Herzog Albrechten der benannte unser lieber Better

Herzog Ludwig wiederum in solchen und in allen andern Sachen gen denen, die sich solchen Sachen und Rechten, als oben berührt ist, von Uns nicht begnügen lassen, oder verstehen wollen auch thun.

Item das alles soll von Uns benden Fürsten und herrn nothdurftiglich verschrieben werden in allen Stucken, wo dessen it nicht genug ware, an der Verschreibung um Verzeihung, Uebergebung der Schloß, Losung, und Zahlung des Geldes, und um was in den Sachen nothdurftig ist zu verzschreiben.

Item die Artikel alle sollen auf unste bender Fürsten Erben lauten, und die Erben darinn versbunden senn, in Maaß als Wir selbst. Dessen zur wahren und stäten Urkund hat unser jeder Fürst dem andern einen solchen Brief in gleicher Laut mit unser benden anhangenden Inswegel versiegelt. Gesloben auch bende mit unsern fürstlichen Würden und Treuen für Uns und alle unsre Erben treulich zu halten und zu vollführen. Ausweisung des Briefes der geben ist am Mittichen nach der heiligen sankt Lucientag (16. December) nach Christi Geburt 1c. 1450.